VERORDNUNG (EWG) Nr. 216/69 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1969

über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Absatz der von Interventionsstellen gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgekauften Erzeugnisse muß unter solchen Bedingungen erfolgen, daß jede Marktstörung vermieden wird und allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet wird.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates vom 16. Januar 1969 zur Festsetzung der Grundregeln für den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches (2) können die Verkaufspreise vorher pauschal festgelegt oder im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzt werden.

Falls der Verkauf sich zu vorher pauschal festgelegten Preisen abwickelt, können gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung den Käufern gewährleistet werden, wenn die Interventionsstellen die Angebote in der Reihenfolge ihres Eingangs bis zur Erschöpfung der verfügbaren Mengen annehmen.

Falls die Preise im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt werden, können diese Grundsätze durch eine rechtzeitige Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* abgesehen von etwaigen nationalen Veröffentlichungen, gewährleistet werden.

Ziel der Ausschreibung ist es, den günstigsten Preis zu erreichen. Daher ist der Zuschlag denjenigen Bietern zu erteilen, die die höchsten Preise bieten. Außerdem ist es notwendig, Bestimmungen für den Fall vorzusehen, daß mehrere Angebote auf dieselben Mengen den gleichen Preis enthalten. Der höchste Preis kann jedoch nur berücksichtigt werden, wenn er der tatsächlichen Marktsituation entspricht. Aus diesem Grunde ist es angebracht, nach einem Gemeinschaftsverfahren auf der Grundlage der eingegangenen Angebote Mindestverkaufspreise festzusetzen.

Um eine rationelle Abwicklung des Absatzes der gelagerten Erzeugnisse zu gewährleisten, empfiehlt es sich, Mindestverkaufsmengen vorzusehen, je nach den für die verschiedenen Erzeugnisse besonderen Handelsbedingungen. Die Bekanntmachungen der Ausschreibungen und die Anträge müssen die zur genauen Beurteilung der betreffenden Erzeugnisse erforderlichen Angaben enthalten.

Die Angebotsabgabe wird dadurch erleichtert, daß den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, die Erzeugnisse zu prüfen. Es ist infolgedessen angezeigt vorzusehen, daß die Bieter auf jede Rüge betreffend die Qualität und die Eigenschaften des ihnen gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichten.

Die Höhe der Kaution, die die Einhaltung der Verpflichtungen gewährleisten soll, die sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergeben, kann je nach Interesse der Bieter am Abschluß des Vertrages oder an der Annahme des Zuschlags festgesetzt werden.

Damit die Operationen sich schnell und wirkungsvoll abwickeln, ist es notwendig vorzusehen, daß die sich aus dem Kaufvertrag oder aus dem Zuschlag ergebenden Rechte innerhalb bestimmter Fristen wahrgenommen und die entsprechenden Verpflichtungen innerhalb bestimmter Fristen erfüllt werden müssen.

Es ist angebracht, daß die Mitgliedstaaten der Kommission in regelmäßigen Abständen über die verkauften Mengen berichten, damit diese sich ein Bild über den Verlauf der Auslagerung machen kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von den Mitgliedstaaten beauftragten Interventionsstellen verkaufen die auf Grund der Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gekauften

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.

Erzeugnisse gemäß den Vorschriften des Artikels 7 Absatz 1 derselben Verordnung sowie den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 und dieser Verordnung.

TITEL I

Verkauf zu einem vorher pauschal festgesetzten Preis

Artikel 2

(1) Als Verkaufspreis gilt der Preis brutto für netto, ausschließlich inländischer Abgaben, frei Rampe des Gefrierhauses am Ort der Übernahme durch den Käufer.

(2) Die Mindestverkaufsmenge der Erzeugnisse beträgt 5 Tonnen je Übernahmeort. Für den Verkauf von Hintervierteln kann die Interventionsstelle die Mindestmenge auf 2 Tonnen vermindern. Liegt die am Übernahmeort verfügbare Menge unter 5 Tonnen, falls es sich um Hinterviertel handelt, unter 2 Tonnen, so stellt die verfügbare Menge die Mindestverkaufsmenge dar.

Artikel 3

Die Interventionsstellen ergreifen die notwendigen Maßnahmen, die es den Interessenten erlauben, sich vor dem Angebot über den Zustand der ausgeschriebenen Erzeugnisse zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Die Anträge müssen unter Bezeichnung der Erzeugnisse, unter Angabe der Menge sowie des Übernahmeorts oder der Übernahmeorte nur telegrafisch oder fernschriftlich bei den Interventionsstellen eingereicht werden. Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie mit eingeschriebenem Brief, der spätestens 96 Stunden nach Aufgabe des Telegramms oder Fernschreibens bei der Interventionsstelle eingegangen ist, vom Antragsteller bestätigt werden und wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Kaution von 100 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses gestellt worden ist.

(2) Die Anträge sind nur gültig, wenn der Bestätigung eine Erklärung des Käufers beigefügt ist, nach der er auf jede Rüge auf Grund der Qualität und der Eigenschaften des gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet.

(3) Die Kaution wird entweder in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit gestellt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Kriterien entspricht.

(4) Wird das bestätigte Angebot zurückgezogen, so verfällt die Kaution.

(5) Die Interventionsstelle nimmt innerhalb 72 Stunden nach Stellung der in Absatz 1 genannten Kaution Angebote in der Reihenfolge ihres Eingangs bis zur Erschöpfung der verfügbaren Mengen an. Gehen mehrere Anträge gleichzeitig ein, so entscheidet die Interventionsstelle über die Unterverteilung der verfügbaren Menge im Einvernehmen mit den betreffenden Käufern oder durch das Los.

Artikel 5

(1) Eine Anzahlung in Höhe von mindestens 90 Hundertteilen des Kaufpreises erfolgt spätestens einen Tag vor dem im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten Tag für die Übernahme der Ware. Der Übernahmetag muß innerhalb der auf den Tag der Annahme des Angebots durch die Interventionsstelle folgenden 28 Tage liegen. Der Restbetrag muß innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Endabrechnung bezahlt werden.

(2) Ist die Zahlung nicht unter den im Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfolgt, so ist der Kaufvertrag aufgehoben und die Kaution verfallen.

(3) Die Ware wird nach den Auslieferungsrichtlinien der Interventionsstellen übernommen ; ein Anspruch auf bestimmte gelagerte Partien besteht nicht.

(4) Die Kaution wird unverzüglich freigegeben :

a) wenn der Antrag abgelehnt worden ist,

b) wenn alle in dem Vertrag vorgesehenen Bedingungen von dem Käufer erfüllt worden sind.

TITEL II

Verkauf zu einem Preis, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt wurde

Artikel 6

(1) Die Ausschreibung wird von jeder Interventionsstelle für die Mengen durchgeführt, die sich in ihrem Besitz befinden.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Darüber hinaus können die Interventionsstellen weitere Veröffentlichungen durchführen.

(3) Die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 15 Tage vor Ablauf der für die Abgabe von Angeboten festgesetzten Frist.

Artikel 7

Die Bekanntmachung der Ausschreibung enthält insbesondere folgende Angaben :

a) Bezeichnung der zum Verkauf gestellten Erzeugnisse,

b) Lage des oder der Gefrierhäuser, in denen die Erzeugnisse eingelagert sind,

c) die in jedem Kühlhaus verfügbaren Mengen sowie deren Einlagerungszeiten,

d) Frist und Ort für die Abgabe der Angebote.

Artikel 8

Die Interventionsstellen ergreifen die notwendigen Maßnahmen, die es den Interessenten erlauben, sich vor dem Angebot über den Zustand der ausgeschriebenen Erzeugnisse zu unterrichten.

Artikel 9

(1) Die Interessenten nehmen an der Ausschreibung durch Abgabe des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch an die betreffende Interventionsstelle gerichteten Einschreibebrief teil.

(2) Das Angebot enthält folgende Angaben :

a) Name und Anschrift des Bieters,

b) die Bezeichnung der Erzeugnisse und die Menge, auf die sich das Angebot bezieht, sowie die Bezeichnung des oder der betreffenden Gefrierhäuser,

c) den Angebotspreis je Tonne, brutto für netto, ausschließlich inländischer Abgaben, frei Gefrierhausrampe des Übernahmeorts, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, dessen Interventionsstelle die Ausschreibung durchführt,

d) gegebenenfalls zusätzliche Angaben, die im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen gefordert werden.

(3) Das Mindestangebot beträgt 10 Tonnen je Übernahmeort. Sofern die Ausschreibung jedoch Hinterviertel betrifft, kann die Mindestangebotsmenge auf zwei Tonnen vermindert werden. Liegt die am Übernahmeort ausgeschriebene Menge unter 10 Tonnen, falls es sich um Hinterviertel handelt, unter zwei Tonnen, so erstreckt sich das Angebot auf diese verfügbare Menge.

(4) Das Angebot ist nur gültig, wenn es mit der Stellung einer Kaution verbunden ist.

(5) Das Angebot ist nur gültig, wenn es von einer Erklärung des Bieters begleitet ist, nach der er auf jede Rüge auf Grund der Qualität und der Eigenschaften des gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet.

Artikel 10

(1) Die Kaution beträgt 100 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 sind anwendbar.

Artikel 11

Auf Grund der eingegangenen Angebote werden die Mindestverkaufspreise für die betreffenden Erzeugnisse gemäß dem in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Verfahren festgesetzt.

Artikel 12

(1) Wenn der gebotene Preis unter dem Mindestverkaufspreis liegt, wird das Angebot abgewiesen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 1 erhalten diejenigen Bieter den Zuschlag, die den höchsten Preis geboten haben. Werden mehrere Angebote zum gleichen Preis abgegeben, so verteilt die Interventionsstelle entweder die verfügbare Menge im Einvernehmen mit den betroffenen Bietern oder sie nimmt die Zuteilung durch Auslosung vor.

Artikel 13

(1) Jeder Bieter wird unverzüglich durch die Interventionsstelle über das Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung unterrichtet.

(2) Gleichzeitig wird dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, der Betrag der Vorauszahlung mitgeteilt, den er vor der Übernahme der Ware an die Interventionsstelle überweisen muß.

Dieser Betrag muß mindestens 90 Hundertteile des Betrages ausmachen, der sich aus der Ausschreibung ergibt.

Diese Vorauszahlung muß innerhalb von 8 Tagen, gerechnet vom Tage nach Erhalt der Mitteilung, erfolgen. Der Restbetrag muß innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Endabrechnung bezahlt werden.

(3) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, übernimmt die Ware innerhalb von 28 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung der Interventionsstelle.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3 sind anwendbar.

Artikel 14

(1) Die Kaution wird unverzüglich für die Menge freigegeben, für die

a) ein Angebot eines Bieters nicht angenommen wurde,

b) der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 13 und allen in der Ausschreibung vorgesehenen Bedingungen nachgekommen ist.

(2) Außer im Falle höherer Gewalt verfällt die Kaution für die Menge, für die

a) der Bieter sein Angebot vor dem Beschluß über den Zuschlag zurückgezogen hat,

b) der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 13 oder einer der in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehenen Bedingungen nicht nachgekommen ist.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission wöchentlich über die verkauften Mengen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY